

## Preise und Preisregelungen für die Versorgung mit **WÄRME PUR** innerhalb des Fernwärmenetzes Rostock

(Stand: 01.01.2019)

Die Stadtwerke Rostock AG (SWR AG) bietet die Versorgung mit Fernwärme zu den folgenden Preisen und Preisregelungen an:

### 1 Preis

Der Preis für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich aus einem Arbeitspreis, einem Grundpreis und einem Messpreis zusammen. Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge. Der Grund- und der Messpreis werden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, nach der vereinbarten Wärmeleistung berechnet. Grund- und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug ab Versorgungsbeginn zu zahlen.

Grundpreis			
Ein- oder Zweifamilienhäuser* oder ≤ 10 kW		> 10 kW	
Pauschale €/Jahr		€/kW und Jahr	
netto	brutto	netto	brutto
538,36	640,65	53,84	64,07

\*Als Ein- oder Zweifamilienhaus gelten Objekte mit zwei oder weniger Nutzungseinheiten, deren Hauptzweck das Wohnen ist, deren Bedarf an Wärmeleistung bezogen auf die Trinkwarmwasserleistung und die minimale Netzvorlauftemperatur nicht größer als 35 kW ist und deren Wärmeverbrauch über nur einen Wärmezähler erfasst und abgerechnet wird. Nutzungseinheit ist eine selbständige, abgeschlossene Räumlichkeit. Ihr Zweck ist das Wohnen, wenn sie zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet und dazu bestimmt ist, zumindest über eine Koch- und Waschgelegenheit sowie über eine Toilette verfügt und nicht zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bestimmt ist.

Arbeitspreis in €/MWh							
Zone 1		Zone 2		Zone 3		Zone 4	
≤ 50 MWh		> 50 MWh		> 150 MWh		> 1.000 MWh	
netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
40,42	48,10	39,99	47,59	39,56	47,08	39,13	46,56

Messpreis in €/Jahr pro Messeinrichtung									
≤ 125 kW		> 125 kW		> 250 kW		> 500 kW		> 1.000 kW	
netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
97,00	115,43	143,00	170,17	226,00	268,94	357,00	424,83	412,00	490,28

## 2 Preisänderung

### 2.1 Änderung Grundpreis (GP)

Der Grundpreis (GP) ist zu 21 % fest. Er ändert sich zu 27 % wie der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inv) und zu 52 % wie der Index der tariflichen Stundenverdienste (Lohn). Es gilt folgende Formel:

$$GP = GP_0 \times \left( 0,21 + 0,27 \frac{Inv_t}{Inv_0} + 0,52 \frac{Lohn_t}{Lohn_0} \right)$$

Die Bestandteile bedeuten:

- GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt
- GP<sub>0</sub> = Basisgrundpreis von 52,00 €/kW für eine Wärmeleistung >10 kW bzw. 520 €/a für eine Wärmeleistung ≤ 10 kW oder für Ein- oder Zweifamilienhäuser
- Inv<sub>t</sub> = Folgemittelwert der Monatswerte des Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Statistisches Bundesamt Fachserie 17 „Preise“ Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“
- Inv<sub>0</sub> = Basiswert für den Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Mittelwert der Indizeswerte von Juli 2014 bis Juni 2015 von 103,8 (gerundet auf eine Nachkommastelle) (Basisjahr 2010 = 100)
- Lohn<sub>t</sub> = Folgemittelwert der Quartalswerte des Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energieversorgung, Gebietsstand Deutschland, Statistisches Bundesamt Fachserie 16 „Verdienste und Arbeitskosten“ Reihe 4.3 „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“
- Lohn<sub>0</sub> = Basiswert für den Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energieversorgung, Gebietsstand Deutschland, Mittelwert der Indizeswerte von Juli 2014 bis Juni 2015 von 99,0 (gerundet auf eine Nachkommastelle) (Basisjahr 2015 = 100)

Die Änderung des Grundpreises erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres. Grundlage der Änderung sind die Entwicklungen der in der Preisformel enthaltenen Indizes. Der Preis anpassung wird der jeweilige Durchschnittswert aus den Monatswerten von Juli des Vorjahres bis Juni des Vorjahres zugrunde gelegt.

### 2.2 Änderung Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis (AP) ist zu 26 % fest. Er ändert sich zu 44 % wie der Preis für Gas und zu 30 % gemäß der Entwicklung des Index für Zentralheizung Fernwärme u. a. Es gilt folgende Formel:

$$AP = AP_0 \times \left( 0,26 + 0,44 \frac{Gas_t}{Gas_0} + 0,30 \frac{ZHI_t}{ZHI_0} \right)$$

Die Bestandteile bedeuten:

- AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt
- AP<sub>0</sub> = Basisarbeitspreise für die jeweilige Arbeitspreiszone  
47,00 €/MWh ≤ 50 MWh  
46,50 €/MWh > 50 MWh  
46,00 €/MWh > 150 MWh  
45,50 €/MWh > 1.000 MWh
- Gas<sub>t</sub> = Folgemittelwert der Schlusskurse jeweils zum 10. des Monats der EEX/Powernext, Produkt GASPOOL Natural Gas Year Futures. Sofern für den 10. des Monats kein Schlusskurs verfügbar ist, wird der Schlusskurs des folgenden Handelstages berücksichtigt.
- Gas<sub>0</sub> = Basiswert für Gas, Mittelwert der Schlusskurse von Juli 2014 bis Juni 2015 von 23,00 €/MWh (gerundet auf eine Nachkommastelle)
- ZHI<sub>t</sub> = Folgemittelwert der Monatswerte des Index für Zentralheizung Fernwärme u. a., Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 „Preise“ Reihe 7 „Verbraucherpreis indizes für Deutschland“
- ZHI<sub>0</sub> = Basiswert für den Index für Zentralheizung Fernwärme u. a., Mittelwert der Indizeswerte von Juli 2014 bis Juni 2015 von 115,9 (gerundet auf eine Nachkommastelle) (Basisjahr 2010 = 100)

Die Änderung des Arbeitspreises erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres. Grundlage der Änderung sind die Entwicklungen der in der Preisformel enthaltenen Preise und Indizes. Der Preis anpassung wird der jeweilige Durchschnittswert aus den Monatswerten von Juli des Vorjahres bis Juni des Vorjahres zugrunde gelegt.

### 3 Verfahren bei Umbasierung, Wegfall oder Änderung von Indizes

#### 3.1 Umbasierung

Sofern ein den Preisänderungsformeln nach Ziff. 2.1 und 2.2. zugrunde liegender Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, so wird die aktualisierte Lange Reihe des Statistischen Bundesamtes als Grundlage zur Bestimmung der Basiswerte, entsprechend der beschriebenen Berechnungsmethodik, verwendet.

#### 3.2 Indexrevison

Sofern die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt bzw. die Schlusskurse der bei EEX/Powernext gehandelten Produkte nicht fortgeschrieben werden, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index bzw. des Schlusskurses des bei der EEX/Powernext gehandelten Produktes derjenige Index, Preis oder Schlusskurs, der den Index bzw. EEX-/Powernext-Schlusskurs ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index bzw. EEX-/Powernext-Schlusskurs nicht ersetzt wird, derjenige Index, Preis oder Schlusskurs, der dem ursprünglichen Index bzw. EEX-/Powernext-Schlusskurs am nächsten kommt.

### 4 Rundungsregeln

Sämtliche Preise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte Dezimalstelle 5 oder darüber, wird aufgerundet; lautet sie 4 oder darunter, wird abgerundet.

### 5 Steuern

#### 5.1 Umsatzsteuer

Im Gesamtpreis (brutto) ist die gesetzliche Umsatzsteuer (zz. 19 %) enthalten. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

#### 5.2 Zusätzliche Steuern, Abgaben oder Belastungen

Wird die Versorgung mit Fernwärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen hier nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Versorgung mit Fernwärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h., keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

### 6 Kosten bei Zahlungsverzug

Sonstige Kosten		netto (Euro)	brutto (Euro)	
Mahnkosten aus kundenveranlasstem Zahlungsverzug	Mahnung	1,50	1)	
Einstellung der Versorgung	je Sperrung des Fernwärmeanschlusses	- innerhalb Geschäftszeit - außerhalb Geschäftszeit	66,00 72,00	1) 1)
	je kundenverursachter physischer Trennung des Fernwärmeanschlusses an der Versorgungsleitung		nach Aufwand	
	zeitweilige Stilllegung des Fernwärmeanschlusses		nach Aufwand	
Wiederaufnahme der Versorgung	Entsperrung des Fernwärmeanschlusses	- innerhalb Geschäftszeit - außerhalb Geschäftszeit	66,00 72,00	78,54 85,68
	Wiederherstellung des physisch getrennten ursprünglichen Fernwärmeanschlusses		nach Aufwand	
	Wiederherstellung des zeitweilig stillgelegten Fernwärmeanschlusses		nach Aufwand	

1) Die Kosten für die Mahnung sowie die Einstellung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.